

Erftgymnasium

Unterrichtsversäumnis an Tagen mit Klausuren:

- Am Tage des Fehlens meldet sich der Schüler/in vor Beginn des Unterrichts telefonisch im Sekretariat ab. Unterbleibt die telefonische Krankmeldung am Morgen des Krankheitstages, kann das Fehlen als „unentschuldig“ gedeutet werden. Dadurch verliert der Schüler/in ggf. das Recht auf eine Nachschreibklausur.
- Klausuren haben Vorrang vor allen anderen außerschulischen Verpflichtungen. Ist ein Klausurtermin aus vorhersehbaren Gründen nicht wahrnehmbar, ist rechtzeitig vor dem Klausur- bzw. Fehltag die Beurlaubung durch die Schulleitung einzuholen. Mit der erfolgten Beurlaubung sind die Fachlehrer vor dem jeweiligen Fehltag in Kenntnis zu setzen.
- Bei versäumten Klausuren hat sich der Schüler/in **persönlich und unmittelbar (d.h. spätestens am 2. Tag, nachdem die Schule wieder besucht wird)** bei der Schulleitung zu entschuldigen und mit ärztlichem Attest die Nachschreibklausur zu beantragen.
- Nur, wenn die Schulleitung die Genehmigung ausspricht, darf der Schüler/die Schülerin die Klausur nachschreiben. Die erfolgte Genehmigung wird durch Aushang durch den Oberstufenkoordinator bekannt gegeben.
- Schüler/innen, deren Namen nicht auf dem Aushang erscheinen, haben **kein Recht**, eine Klausur nachzuschreiben. Selbstständige Absprachen, eigenständige Terminierung etc. mit dem Fachlehrer sind nicht möglich; Klausurterminierung kann nur durch den Oberstufenkoordinator vorgenommen werden.
- Die Nachschreibtermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Sie finden in der Regel an Samstagen statt. Wenn zwei oder mehrere Klausuren versäumt wurden oder in begründeten anderen Fällen, kann auch ein gesonderter Nachschreibtermin angesetzt werden.
- Wird auch der Termin der Nachschreibklausur versäumt, so gilt die gleiche Regelung wie bei regulären Klausuren (neuer Antrag bei Schulleitung).

Grm, Jan. 2012